

Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2023

KR-Nr. 209a/2019

Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

(Änderung vom; Kostentragung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2023,

beschliesst:

I. Das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Massgebend sind die Kosten, die nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen und weiterer gesetzlicher Beiträge verbleiben. Sie umfassen:

- a. die gemäss § 16 ausgerichteten Leistungsabteilungen,
- b. die gemäss § 20 ausgerichteten Kostenanteile.

Anteil des
Kantons und
der Gemeinden

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 209/2019 betreffend Administrative Kosten sind vom Kanton zu tragen erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2022 ist das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2) in Kraft getreten. Gemäss § 17 KJG tragen die Gemeinden 60% der Kosten der nach dem KJG bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Massgebend sind die Kosten, die nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen und weiterer gesetzlicher Beiträge verbleiben.

Mit Beschluss Nr. 294/2019 hat der Regierungsrat die für die Umsetzung der neuen Aufgaben des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) im Rahmen des Vollzugs der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung erforderlichen Stellen bewilligt. Der zusätzliche Personalbedarf wurde mit 17 Stellen ausgewiesen, an deren Kosten von 2,9 Mio. Franken sich die Gemeinden gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. b KJG mit 60% beteiligen sollten.

Am 24. Juni 2019 haben Kantonsrätin Astrid Furrer, Wädenswil, Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, und Kantonsrätin Beatrix Stüssi, Niederhasli, folgende Motion betreffend Administrative Kosten sind vom Kanton zu tragen eingereicht:

Wir fordern den Regierungsrat auf, das KJG dahingehend zu präzisieren, dass von den Gemeinden ausschliesslich die Kosten der Leistungserbringer mitfinanziert werden. Die im AJB im Zusammenhang mit der Umsetzung des KJG mit RR-Beschluss Nr. 294/2019 geschaffenen neuen Stellen sind nicht als Teil der Gesamtkosten gemäss § 17 Abs. 1 KJG zu 60% von den Gemeinden und nur zu 40% vom Kanton zu finanzieren. Vielmehr sind diese Personalkosten vollständig durch den Kanton zu tragen.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 209/2019 betreffend Administrative Kosten sind vom Kanton zu tragen am 8. März 2021 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

2. Umsetzung im Kinder- und Jugendheimgesetz

Zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 209/2019 wird § 17 Abs. 2 KJG um eine abschliessende Aufzählung der Kosten, die von den Gemeinden mitzufinanzieren sind, erweitert. Diese Aufzählung in § 17 Abs. 2 KJG umfasst die gemäss § 16 KJG an die Leistungserbringenden auszurichtenden Leistungsabgeltungen und die gemäss § 20 KJG an die Leistungserbringenden auszurichtenden Kostenanteile für Bauvorhaben und Anschaffungen (Investitionen). Mit dieser Regelung wird deutlich, dass die Gemeinden ausschliesslich die Kosten der Leistungserbringenden mitfinanzieren und der Kanton seine Personalkosten für den Vollzug der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung vollumfänglich selbst trägt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für den Aufwand des Vollzugs der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung im AJB sind rund 4,1 Mio. Franken im Budget 2023 enthalten sowie in den Planjahren 2024 bis 2026 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans 2023–2026 eingestellt. In diesem Aufwand sind neben den mit RRB Nr. 294/2019 geschaffenen neuen Stellen für die zusätzlichen Aufgaben des Kantons auch der Aufwand für die bereits bisher bestehenden Aufgaben des Kantons im Rahmen des Vollzugs der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung sowie der Sach- und Betriebsaufwand enthalten.

Der überwiesenen Motion hat der Regierungsrat bereits in der Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 6. Oktober 2021 (KJV, LS 852.21), die am 1. Januar 2022 in Kraft trat, Rechnung getragen. Mit der Regelung in § 45 KJV ist die Kostentragung der Gemeinden gemäss § 17 Abs. 1 KJG auf die Leistungsabteilungen gemäss § 16 KJG und die Kostenanteile für Bauvorhaben und Anschaffungen gemäss § 20 KJG beschränkt.

Da der Kanton folglich seit dem Inkrafttreten der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung den Administrationsaufwand des AJB für den Vollzug der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung gestützt auf die KJV vollumfänglich selbst trägt, entstehen ihm durch die vorliegende Gesetzesänderung keine Mehrkosten. Würde der Administrationsaufwand des AJB für den Vollzug der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung von den Gemeinden, wie ursprünglich vorgesehen, zu 60% mitfinanziert, hätte der Kanton 2,46 Mio. Franken pro Jahr weniger Aufwand zu tragen.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegende Änderung des KJG bewirkt keinen administrativen Aufwand von Unternehmen, weshalb sich eine Regulierungsfolgeabschätzung erübrigt.

5. Erledigung der Motion KR-Nr. 209/2019 betreffend Administrative Kosten sind vom Kanton zu tragen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, d.h. mit der Ergänzung von § 17 Abs. 2 KJG um eine abschliessende Aufzählung der Kosten, die von den Gemeinden mitzufinanzieren sind, zu denen der Administra-

tionsaufwand des AJB für den Vollzug der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung nicht gehört, wird die Forderung der Motion umgesetzt.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli